

Gemeinde Böttingen
Landkreis Tuttlingen

BÖTTINGER HEIMATVEREIN

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

1. Der Böttinger Heimatverein mit Sitz in 78583 Böttingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
2. Der Verein hat seinen Sitz in Böttingen. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Spaichingen eingetragen werden.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereines ist:

1. die Erforschung der Geschichte der Gemeinde Böttingen, von der Ur- und Frühgeschichte bis zur Zeitgeschichte.
2. die Erforschung der Naturgeschichte der Böttinger Gemarkung.
3. die Erhaltung des ländlichen Kulturgutes, insbesondere der Formen des bäuerlichen Lebens, des Handwerks, der früheren Erwerbszweige, des Arbeitens und Wohnens sowie des Brauchtums.
4. der Aufbau einer heimatkundlichen Sammlung und eines Archivs, in dem insbesondere Urkunden, Schriften und Fotografien gesammelt und an einem geeigneten Ort aufbewahrt werden.
5. die Unterstützung und Durchführung heimatgeschichtlicher Ausstellungen und Vorträge.
6. die Herausgabe heimatgeschichtlicher Veröffentlichungen und Beiträge.
7. Familienforschung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel des Vereins

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden, die den Zweck des Vereins anerkennen und fördern. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch die Vorstandschaft.
2. Die Mitgliedschaft wird nach vorhergehender Anmeldung mit der Aufnahme durch die Vorstandschaft erworben.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Der Austritt kann nur schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresschluß erfolgen. Die Vorstandschaft kann einen Ausschluß beschließen, wenn trotz Mahnung die Beitragszahlung um mehr als ein Jahr im Rückstand sind oder der Verein geschädigt oder absichtlich seinen Zwecken zuwider gehandelt wird.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Der Jahresmitgliedsbeitrag wird auf der Mitgliederversammlung festgesetzt. Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. die Vorstandschaft
3. der Vereinsvorsitzende

Die Organe beschließen, soweit durch Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal im Jahr stattfinden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies von der Vorstandschaft beschlossen wird oder von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe von Tag, Ort, Uhrzeit im Mitteilungsblatt der Gemeinde Böttingen bekanntgegeben. Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor ihrer Durchführung schriftlich an den Vorsitzenden einzureichen.
3. Zu einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) die Entgegennahme des Jahres- und Rechenschaftsberichtes
 - b) die Entlastung der Vorstandschaft
 - c) die Durchführung von Wahlen
 - d) die Aufstellung und Änderung der Satzung
 - e) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und etwaiger einmaliger Beiträge
 - f) Entscheidungen von wichtigen Angelegenheiten, die die Vorstandschaft an die Mitgliederversammlung verwiesen hat
 - g) die Auflösung des Vereins.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder bei einfacher Stimmenmehrheit beschlußfähig.
6. Grundsätzlich wird in der Mitgliederversammlung offen abgestimmt. Widerspricht ein Mitglied, ist eine geheime Abstimmung erforderlich.

§ 8 Vorstandschaft

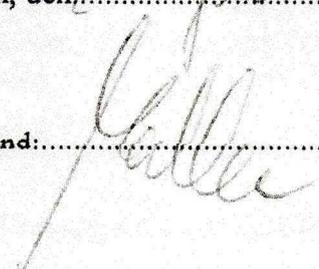
1. Die Führung des Vereins obliegt der Vorstandschaft. Ihr gehören an:
 - a) der 1. Vorsitzende
 - b) der Stellvertreter des 1. Vorsitzenden
 - c) der Schriftführer
 - d) der Kassier
 - e) mindestens vier Beisitzer
 - f) der Kassenprüfer
2. Die Mitglieder der Vorstandschaft werden in der Mitgliederversammlung alle zwei Jahre gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Zahl der Beisitzer kann von der Mitgliederversammlung durch Beschluß jeweils der Mitgliederzahl angepaßt werden.
3. Eine außerordentliche Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens drei Vorstandsmitgliedern schriftlich beantragt wird.

4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen hat im Außenverhältnis Einzelbefugnis, von welcher der stellvertretende Vorsitzende im Innenverhältnis nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
5. Der Vorstandschaft obliegen die Beratung und Beschlußfassung über alle Angelegenheiten des Vereins, welche nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Die Vorstandschaft ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
6. Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet, bzw. in Vertretung vom stellvertretenden Vorsitzenden.
7. Der Kassier erledigt die Kassengeschäfte. Er ist berechtigt, Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen. Der Kassier hat den Jahresabschluß zu fertigen und darüber der Mitgliederversammlung Bericht zu geben. Vor der Berichterstattung sind die Kassengeschäfte durch zwei Kassenprüfer zu überprüfen.
8. Der 1. Vorsitzende bzw. im Verhinderungsfall sein Stellvertreter ist berechtigt, jederzeit Einsicht in die Kassengeschäfte zu nehmen.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. In dieser Versammlung müssen zwei Drittel der erschienenen Mitglieder zustimmen.
2. Bei der Auflösung des Vereins fällt das Gesamtvermögen der Gemeinde Böttingen zu mit der Bestimmung, dieses unmittelbar und ausschließlich im Sinne des § 2 weiter zu verwenden.

Böttingen, den 21. Juli 1997.....

1. Vorstand:.....


2. Vorstand:.....
